

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro.} 47.

Samstag, den 19. Weinmonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Gesetzentwurf,

betreffend

den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem
Bunde oder gegen denselben angehoben werden.

Vom Bundesrath definitiv durchberathen am 4. Okt. 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Kompetenz der Gerichte bei Zivil-
klagen für und gegen den Bund zu bestimmen, auf
den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

1. Zuständigkeit des Bundesgerichtes.

Art. 1. Das Bundesgericht beurtheilt alle Streitig-
keiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

- a. Zwischen dem Bunde und den Kantonen ;
- b. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde, auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung ;
- c. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn die beiden letzteren Kläger sind und der Streitgegenstand einen Werth von wenigstens 3000 Fr. hat.

(Art. 47 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. Juni 1849, neue offizielle Sammlung I., Seite 65.)

II. Zuständigkeit der Kantonalgerichte.

Art. 2. Unter Vorbehalt der weitem Ausführung des Art. 106 der Bundesverfassung, werden alle andern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Bund als Partei erscheint, nach Maßgabe der folgenden Artikel von den Kantonalgerichten beurtheilt.

A. Klagen des Bundes.

Art. 3. Bei Klagen, welche von dem Bunde angehoben werden, richtet sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

B. Klagen gegen den Bund.

Art. 4. Für dingliche und Besitzklagen, die sich auf Immobilien beziehen, ist der Richter des Ortes zuständig, wo der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt.

Alle andern Klagen gegen den Bund werden vom Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der eidgenössischen Zentral- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder

deren Beamte und Angestellte die Handlung begingen, aus welcher geklagt wird.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Die Parteien können sich durch Vereinbarung einem an sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen.

Als stillschweigende Vereinbarung gilt die Einlassung des Beklagten vor einem solchen Gerichte.

Art. 6. Wenn die Bundesbehörde die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung die Kompetenzfrage zu entscheiden.

(Art. 74, Ziffer 17, der Bundesverfassung.)

In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjenigen Gerichte beurtheilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zulässigen Rechtsmittel.

Art. 7. Der Beklagte kann jede Forderung, die ihm gegen den Kläger zusteht, bei dem gleichen Kantonalgerichte, bei dem die Klage anhängig ist, durch eine Widerklage geltend machen, in so fern die letztere nicht in die Befugniß des Bundesgerichtes einschlägt.

Art. 8. Die einmal begründete Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung des Rechtsstreites und zwar für eine Widerklage auch nach der Zurückziehung oder Erledigung der Hauptklage.

Art. 9. Das Gericht der Hauptsache ist für alle Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen, zuständig.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zweite Bekanntmachung

der

schweizerischen Zentralkommission für die Industrie-
ausstellung in London.

Die schweizerische Zentralkommission für die Londoner Industrieausstellung hat in ihrer Versammlung vom 7. und 8. Oktober l. J. folgende Bestimmungen getroffen :

- 1) Die Herren Fabrikanten und Gewerbtreibenden haben ihre zur Ausstellung bestimmten Produkte und Fabrikate bis spätestens den 15. Jenner 1851 in diejenigen Magazine und Lokalitäten abzuliefern, welche ihnen von dem betreffenden Bezirkskommissär bezeichnet werden.
- 2) Mit Genehmigung des Bezirkskommissärs können Gegenstände auch an Magazine anderer Bezirke abgegeben werden.
- 3) Die Beurtheilung solcher Gegenstände, deren wiederholte Umpackung mit zu großen Kosten oder Gefahr vor Beschädigung verbunden ist, kann auf Ansuchen und Kosten der Industriellen in ihren eignen Fabrikslokalen oder Magazinen vorgenommen werden. Diejenigen, welche dieß wünschen, haben ihr Ansuchen bis spätestens den 20. Dezember l. J. an den Bezirkskommissär einzugeben.
- 4) Jeder Aussteller gibt zu seinen Erzeugnissen eine Faktur, welche ein genaues Verzeichniß der auszustellenden Gegenstände und die Angabe des Werthes im Einzelnen oder im Ganzen enthält. Diejenigen Aussteller, welche Preis Gourante ihrer Fabrikate nach London senden wollen, übergeben

dieselben offen, oder, wenn sie es vorziehen, versiegelt, dem Bezirkskommissär zu Händen der königlichen Kommission (s. Bekanntmachung vom 3. August, S. 6).

- 5) Zur Besorgung der Expertise werden den Bezirkskommissären für ein jedes Depot zwei Personen beigeordnet, welche je nach der Verschiedenartigkeit der angeschriebenen Gegenstände noch andere Sachverständige beiziehen können.

Die Entscheidung über Zulassung und Nichtzulassung kann nur in Gegenwart von wenigstens zwei Sachverständigen und dem Bezirkskommissär oder dessen Stellvertreter geschehen.

- 6) Die Entscheidung, ob die Kommission die Vermittlung und Verantwortung der Einsendung eines Gegenstandes übernehmen könne oder nicht, geschieht mit Rücksicht auf den Zustand des betreffenden Industriezweigs in der Schweiz, mit Rücksicht auf den Stand desselben in andern, auf der englischen Ausstellung Vertretung findenden Ländern und auf Grundlage der in dem Programme der englischen Kommission enthaltenen Bedingungen.
- 7) Im Falle, daß ein Aussteller unzufrieden wäre mit dem Ausspruch der Experten, steht ihm der Rekurs frei an eine endgültig entscheidende Behörde aus drei Mitgliedern, in welche ein Mitglied vom Aussteller, das zweite von den Experten und der Obmann von den beiden Gewählten ernannt wird.
- 8) Die Aussteller solcher Gegenstände, die nicht für zulässig erkannt wurden, sind gehalten, diese in kürzester Frist aus den Magazinen abholen zu lassen.

- 9) Der Bezirkskommissär hat dafür zu sorgen, daß die Gegenstände alle vor Ende Jenner 1851 verpackt und zur Versendung fertig sind.

Bern, den 8. Oktober 1850.

Im Namen der schweizerischen Zentralkommission
für die Industrieausstellung in London,

der Präsident:

Dr. J. R. Schneider;

der Sekretär:

Dr. Volley.

Mittheilung

des

schweizerischen Konsuls in Havre.

Durch an den h. Bundesrath gerichtete Zuschrift vom 3. Oktober l. J. ertheilt Herr Konsul Wanner den Auswanderern folgende Rathschläge.

Ein Auswanderer, welcher bloß das gewöhnliche Gepäckgewicht führt, das die Messagerien unentgeltlich transportiren, oder welcher zur Reise nach Havre seinen Platz in Basel bestellt und das Uebergewicht bezahlt hat, setzt sich bei seiner Ankunft in genannter See-Stadt einer Wiederholung aller seiner Portoausslagen aus, als ob eine Festsetzung eines unentgeltlichen Transportes nicht stattgefunden habe, oder als wenn kein Uebergewicht bezahlt worden wäre, sofern nämlich der Fall eintritt, daß durch Formalitäten an der Zollstätte in St. Louis das Gepäck daselbst zurückbehalten würde und demnach die Reise mit dem Eigenthümer desselben nicht fortgesetzt werden könnte.

Es ist also nothwendig, daß der Auswanderer, nachdem er sich seinen Platz zu Basel gesichert, mit seinem Gepäck nach St. Louis vorausgehe, um es daselbst, wenn es sein muß, plombiren zu lassen, und nicht früher in den Wagen steige, als bis er sich versichert hält, daß seine Effekten wirklich aufgeladen worden sind.

Ein Beispiel wird den Nachtheil, gegen welchen man sich schützen muß, besser nachweisen. Herr Frei, von Brugg, miethet zu Basel 4½ Plätze und sein Gepäck beträgt im Ganzen 85 Kilogramm, d. h. viel weniger, als die Reglemente gratis bewilligen. Sein Gepäck wird zu St. Louis zurückgehalten, untersucht und plombirt, bleibt zurück und kommt erst am folgenden Tage nach; daher dann der Anspruch der Verwaltung der nationalen Messagerien auf Entrichtung des ganzen Porto's, worauf die Intervention des Konsuls und endlich belästigender Vergleich für Herrn Frei.

Das neue französische Stempelgesetz.

E i n l e i t u n g.

Da das mit dem 1. dieß in Kraft getretene neue französische Stempelgesetz viele von dem bisherigen Gesetze und dessen Beobachtung im täglichen Leben abweichende Bestimmungen enthält, deren Nichtbefolgung den schweizerischen Handelsstand in Schaden bringen könnte, so ist es für angemessen erachtet worden, dasselbe, soweit es die gewöhnlich vorkommenden Handelsgeschäfte beschlägt, bekannt zu machen, unter Angabe des Inhalts der übrigen Artikel.

Es ist hiebei hauptsächlich zu beachten, daß das neue Gesetz gegen die bisherige mißbräuchliche Uebung: Wechsel

bloß im Falle eines Protestes gegen Zahlung der einfachen gesetzlichen Buße zu Lasten der Retourrechnungen stempeln zu lassen, sehr scharfe und ausgedehnte Bestimmungen erlassen hat, wodurch nicht nur der zur Zahlung der Retourrechnung Verpflichtete, sondern auch der Aussteller, Acceptant oder erste Indossant eines Wechsels gleichmäßig in die gesetzliche Buße verfallen, wenn ein in Frankreich ausgestellter oder zahlbarer Wechsel nicht auf richtigem Stempel ausgestellt oder in der kurzen gesetzlichen Frist mit einem Stempelvisum versehen worden ist.

Es wird daher räthlich sein, künftighin keinen Wechsel anzunehmen oder zu endossiren, welcher aus oder auf Frankreich gezogen und nicht gestempelt ist, und zwar um so mehr, als wohl künftig kein Banquier sich mit dem Einzug solcher Wechsel befassen wird, wobei er verpflichtet ist, nicht nur die Stempelbuße für den Aussteller, den Acceptanten und den ersten Indossanten auszuliegen, und bei jedem derselben besonders einzuziehen, (welche Alle ihm möglicherweise unbekannt sind und vielleicht auch insolvent sein können), sondern auch, im Falle der Wechsel protestirt wird, statt des Incasso eine bedeutende Auslage zu machen.

(Auszug aus dem Moniteur vom 14. Juni 1850.)

Französische Republik.

Gesetz bezüglich auf den Stempel der Handelspapiere, der Bordereaux, der Gesellschaftsaktien, der übertragbaren Obligationen von Departementen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Gesellschaften und der Affekuranzpolice.

Im Namen des französischen Volkes.

Die Nationalversammlung hat ein Gesetz angenommen, dessen Inhalt lautet wie folgt:

Erster Titel.

Erstes Kapitel.

Von den Handelspapieren.

Art. 1. Die proportionelle Stempelgebühr von Wechselfen, Anweisungen auf Ordre oder auf den Inhaber, Mandaten, Pensionen und allen andern übertragbaren oder Handelspapieren, ist folgendermaßen festgestellt worden:

Zu fünf Centimen für Papiere von hundert Franken und darunter.

Zu zehn Centimen für diejenigen über hundert bis zweihundert Franken.

Zu fünfzehn Centimen für diejenigen über zweihundert bis dreihundert Franken.

Zu zwanzig Centimen für diejenigen über dreihundert bis vierhundert Franken.

Zu fünfundzwanzig Centimen für diejenigen über vierhundert bis fünfhundert Franken.

Zu fünfzig Centimen für diejenigen über fünfhundert bis zu tausend Franken.

Zu einem Franken für diejenigen über eintausend bis zweitausend Franken.

Zu einem Franken und fünfzig Centimen für diejenigen über zweitausend bis zu dreitausend Franken.

Zu zwei Franken für diejenigen über dreitausend bis zu viertausend Franken.

Und so stufenweise weiter, in der nämlichen Progression und ohne Bruchtheile.

Art. 2. Derjenige, welcher vom Aussteller ein nicht gestempeltes Papier empfängt, ist, gemäß dem ersten Artikel, gehalten, dasselbe binnen 14 Tagen von dem Tage seines Datums an gerechnet, zum Stempel visiren

zu lassen, oder auch vor der Verfallzeit, wenn das Papier auf weniger als 14 Tage ausgestellt ist, jedenfalls aber vor jedem Verkauf desselben.

Dieses Stempelvisum wird einer Gebühr von fünfzehn Centimen für hundert Franken oder Bruchtheilen von hundert Franken unterworfen, welche dem Betrag des Papiers hinzugefügt wird, abgesehen von jedem entgegenstehenden Abkommniß.

Art. 3. Die sei es vom Auslande, sei es von den Inseln oder den Kolonien, wo der Stempel noch nicht eingeführt ist, herkommenden und in Frankreich zahlbaren Papiere, müssen, bevor sie daselbst negociirt, acceptirt oder quittirt werden dürfen, dem Stempel oder dem Stempelvisum unterworfen werden, und die bezügliche Gebühr muß nach Maßgabe des Art. 1 bezahlt werden.

Art. 4. Im Fall der Widerhandlung gegen die vorhergehenden Artikel verfallen der Aussteller, der Acceptant, derjenige zu dessen Gunsten das Papier ausgestellt worden oder der erste Indossant des nicht gestempelten oder nicht mit dem Visum versehenen Papiers jeder für sich in eine Geldbuße von sechs Prozent.

In Betreff der im Art. 3 einbegriffenen Papiere, verfällt unbeschadet der allfälligen Anwendung des vorhergehenden Artikels der erste der in Frankreich wohnenden Indossanten, und, in Ermangelung eines Endossements in Frankreich, der Inhaber in eine Geldbuße von sechs Prozent.

Wenn die Widerhandlung nur in der Anwendung eines geringern statt des richtigen Stempels besteht, so wird die Buße nur nach dem zu wenig bezahlten Stempelbetrag berechnet.

Art. 5. Der Inhaber eines nicht gestempelten oder nicht mit dem Visum versehenen Wechsels hat, gemäß den Artikeln 1, 2 und 3, im Fall der Nichtacceptation nur gegen den Aussteller des Wechsels ein Klagrecht; im Fall der Acceptation hingegen hat er ein Klagrecht bloß gegen den Acceptanten und den Aussteller, wenn dieser letztere nicht nachweist, daß zur Verfallzeit die Deckung vorhanden war.

Der Inhaber jedes andern dem Stempel unterworfenen und nicht gestempelten oder mit dem Visum nicht versehenen Papiers, hat, gemäß den nämlichen Artikeln, ein Klagrecht bloß gegen den Aussteller.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Abkommnisse sind nichtig.

Art. 6. Die Widerhandelnden haften solidarisch sowol für die Zahlung der Stempelgebühr als für die im Art. 4 festgesetzten Bußen. Der Inhaber hat diese Gebühr und Bußen Voraus zu entrichten, wobei ihm der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt. Dieser Regreß muß vor derjenigen Gerichtsstelle anhängig gemacht werden, welche für den Entscheid der Klage auf Rückzahlung des Papiers competent ist.

Art. 7. Es ist allen Personen, allen Gesellschaften und allen öffentlichen Anstalten untersagt, nicht gestempelte oder mit dem Stempelvisum nicht versehene Handelspapiere für eigne oder fremde Rechnung einzukassiren oder inkassiren zu lassen, auch wenn dieselben nicht quittirt sind, und zwar bei einer Buße von sechs Prozent des Betrags der inkassirten Papiere.

Art. 8. Jede Meldung oder Uebereinkunft kostenfreier Retour, sowol auf dem Titel selbst, oder außer demselben, ist ungiltig, sofern sie auf nicht gestempelte

oder mit dem Stempelvisum nicht versehene Papiere Bezug hat.

Art. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden ihre Anwendung auch auf Wechsel, Anweisungen, auf Ordre oder andere in Frankreich aufgestellte und außerhalb Frankreich zahlbare Papiere.

Art. 10. Die durch Art. 6 des Gesetzes v. 1. Mai 1822 den Duplicaten der Wechsel gewährte Stempelbefreiung bleibt ferner in Kraft. Falls jedoch die gestempelte oder mit dem Stempelvisum versehene Prima nicht mit dem zur Indossirung in Zirkulation gesetzten Duplicat verbunden ist, so muß der Stempel oder das Visum stets auf letztem angebracht werden, bei Strafe der durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Bußen.

Art. 11. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind nur auf die vom 1. Oktober 1850 an aufgestellten Papiere anwendbar.

Die weiteren Artikel des Gesetzes handeln :

Art. 12. Von Uebergangsbestimmungen.

Art. 13. Von den Handels-Vordereaur.

Art. 14—26. Von Gesellschaftsaktien.

Art. 27—32. Von übertragbaren Papieren der Departemente, Gemeinden, Anstalten und Gesellschaften.

Art. 33—41. Von Affekuranzpolicen, die nicht Seeasssekuranzen betreffen.

Art. 42—48. Von Seeasssekurranzpolicen.

Art. 49. Von einer allgemeinen Vorschrift an öffentliche Beamte.



Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1850
Date	
Data	
Seite	151-162
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 451

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.